

Geschäftsverzeichnissnr. 7608

Entscheid Nr. 145/2021
vom 14. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1675/13 § 3 und 1675/13*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Juni 2021, dessen Ausfertigung am 24. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1675/13 § 3 und 1675/13bis § 2 des Gerichtsgesetzbuches, die der Schuld bezüglich unrechtmäßig gezahlter Beträge im Bereich der sozialen Sicherheit nicht den Status einer nicht herabsetzbaren Schuld verleihen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied herbeiführen zwischen

- dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf Unterhaltsschulden bezieht, und
- dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf eine Schuld bezüglich unrechtmäßig gezahlter Beträge bezieht, die sich aus Sozialbetrug ergeben?

Und wird insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Möglichkeit zur Beitreibung der durch den DUFO gezahlten Vorschüsse in Bezug auf Unterhaltsgelder durch den FÖD Finanzen einerseits und der Forderungen, die sich aus Sozialbetrug ergeben, durch die Einrichtungen für soziale Sicherheit andererseits unterschiedlich behandelt wird, während in den beiden Fällen der Gesetzgeber seinen Willen äußert, aus Haushaltsgründen eine effektive Beitreibung einzuführen und mittels Gesetzen der öffentlichen Ordnung gesetzgeberisch auftritt? ».

Am 14. Juli 2021 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem erklärt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig ist.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches, der einer der drei Artikel von Abschnitt 4 (« Gerichtlicher Schuldenregelungsplan ») des Kapitels 1 (« Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ») des Titels 4 (« Kollektive Schuldenregelung ») des Teils 5 (« Sicherungspfändungen, Vollstreckungsmittel und kollektive Schuldenregelung ») dieses Gesetzbuches ist, bestimmt:

« § 1. [Der] Richter [kann] auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlass, selbst in Bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

[...]

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. [...]

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- Unterhaltsschulden,
- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist,
- Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrig bleiben.

[...] ».

B.1.2. Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches, der der einzige Artikel von Abschnitt 4*bis* (« Vollständiger Schuldenerlass ») des vorerwähnten Kapitels dieses Gesetzbuches ist, bestimmt:

« § 1. Wenn sich herausstellt, dass kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, hält der Schuldenvermittler diese Feststellung in dem in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokoll fest, und zwar mit einem mit Gründen versehenen Vorschlag, der die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses und die eventuellen Maßnahmen, mit denen dieser Schuldenerlass seiner Meinung nach einhergehen müsste, rechtfertigt.

§ 2. Der Richter kann in einem solchen Fall den vollständigen Schuldenerlass ohne Schuldenregelungsplan und unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/13 § 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, § 3 und § 4 gewähren.

[...] ».

B.2. In den Artikeln 1675/13 § 3 und 1675/13*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches sind Regeln aufgeführt, mit denen die Befugnis des zuständigen Richters, einem Schuldner, der zu einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung angenommen wurde, einen Schuldenerlass zu gewähren, eingegrenzt werden soll.

B.3. Wenn der Schuldenvermittler der Ansicht ist, dass dieser Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit organisiert hat, kann er diesen Richter darum ersuchen, die Widerrufung

der Annehmbarkeitsentscheidung der kollektiven Schuldenregelung für diesen Schuldner auszusprechen (Artikel 1675/15 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches).

Gibt der Richter einem solchen Ersuchen um Widerrufung statt, endet das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung.

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung sowie aus dem am 22. Dezember 2020 von der Schuldenvermittlerin in Anwendung von Artikel 1675/11 § 1 des Gerichtsgesetzbuches eingereichten Protokoll geht hervor, dass in der Sache, die der Vorabentscheidungsfrage zugrunde liegt, der Schuldenvermittler das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel ausdrücklich ersucht, die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung in Anwendung von Artikel 1675/15 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches auszusprechen.

Wenn das Gericht urteilt, dass dieses Ersuchen begründet ist und somit die Entscheidung, mit der der betreffende Schuldner zur kollektiven Schuldenregelung angenommen wurde, zu widerrufen ist, endet das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, sodass sich die Frage eines eventuellen Schuldenerlasses, ob in Anwendung von Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches (im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans) oder in Anwendung von Artikel 1675/13*bis* § 2 desselben Gesetzbuches (wenn sich herausstellt, dass aufgrund der unzureichenden Mittel des Schuldners kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist), nicht mehr stellt.

B.5. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Gericht noch nicht über das Ersuchen um Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung des Schuldenvermittlers entschieden hat.

In diesem Stadium des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung sind die fraglichen Gesetzesbestimmungen daher nicht auf die Streitsache anwendbar und werden unter Umständen nie auf sie anwendbar sein, wenn das Gericht dem Ersuchen um Widerrufung, das vom Schuldenvermittler in Bezug auf die Annehmbarkeitsentscheidung gestellt wurde, stattgibt.

Die Vorabentscheidungsfrage ist also voreilig und bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Oktober 2021.

Der Kanzler,

(gez.) F. Meersschaut

Der Präsident,

(gez.) F. Daoût